

**Satzung  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 11.05.2000**

- in Kraft getreten am 18.05.2000 -

**Änderungen**

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	27.10.2006	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 3 § 6 Abs. 3 § 7 Abs. 4 bis 6 § 8 § 12 Abs. 4 § 13 Abs. 2 § 14 Abs. 2 u. 3 § 17 Abs. 1 § 19	Ergänzung Ergänzung Konkretisierung Neufassung Neufassung Ergänzung Neufassung Ersetzung Neufassung Neufassung	03.11.2006
2. Änderung	28.06.2016	§ 4 Ziff. 1	Neufassung	07.07.2016

## **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.05.2000**

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft / Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheides
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Stimmabgabe per Brief
- § 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 15 Stimmenzählung
- § 16 Ungültige Stimmen
- § 17 Feststellung des Ergebnisses
- § 18 Abstimmungsprüfung
- § 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 20 Inkrafttreten

### **P r ä a m b e l**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Erkrath am 13.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Erkrath (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2<sup>\*</sup>** **Zuständigkeiten**

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
2. Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern (inkl. Schriftführer). Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Beisitzer in den Abstimmungsvorständen und die Vorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

### **§ 3** **Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen gemäß der Einteilung der Wahlbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl abgegrenzt sein (z. Zt. 20 Stimmbezirke).

### **§ 4** **Abstimmungsberechtigung**

1. Abstimmberechtigt für einen Bürgerentscheid im Abstimmungsgebiet ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in der Stadt Erkrath seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Erkrath hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
  - a. derjenige, für den zur Versorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch,

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- b. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Stimmschein, wenn
  - a. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
  - b. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
3. Ein Abstimmberechtigter, der in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### **§ 6<sup>\*</sup> Abstimmungsverzeichnis**

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheines können ihre Stimme in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben.
4. Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor dem Bürgerentscheid zu berichtigen sind.

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

**§ 7\***

**Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung**

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  - a. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  - b. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  - c. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
  - d. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - e. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und den gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  - f. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  - g. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Die Rückseite der Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines enthalten.
4. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
  - a. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zu entscheidenden Frage,
  - b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
  - c. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
5. Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 5 den Tag des Bürgerentscheides, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
- b. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

- c. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass der gültige Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
  - d. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  - e. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief geheim abgestimmt werden kann.
6. Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

## § 8<sup>\*</sup>

### Abstimmungsheft / Informationsblatt

1. Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Erkrath zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
2. Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält
  - a. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
  - b. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
  - c. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
  - d. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenden Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
  - e. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 lit. b bis d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, ggf. des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informa-

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

## 6 Durchführung von Bürgerentscheiden

---

tionsblatt gem. Abs. 2 lit. b Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4. Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Erkrath veröffentlicht.

### **§ 9**

#### **Tag des Bürgerentscheides**

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 10**

#### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind nicht zulässig.

### **§ 11**

#### **Öffentlichkeit**

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsverhandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlungen und das Abstimmungsergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 12\***

#### **Stimmabgabe**

1. Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

2. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
4. Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu werfen, bestimmt eine andere Person (Hilfsperson), deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

### **§ 13\***

#### **Stimmabgabe per Brief**

1. Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a. seinen Stimmschein und
  - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
2. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14\*\***

#### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  - a. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - b. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  - c. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

\*\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

## 8 Durchführung von Bürgerentscheiden

---

- d. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- f. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmzettel nicht unterschrieben hat,
- g. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- 4. Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

### **§ 15 Stimmzählung**

- 1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- 2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- 3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 16 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a. nicht amtlich hergestellt ist,
- b. keine Kennzeichnung enthält,
- c. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 17\***  
**Feststellung des Ergebnisses**

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
2. Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 18**  
**Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 19\***  
**Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs.1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

---

\* Vom 03.11.2006 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 27.10.2006

## 10 Durchführung von Bürgerentscheiden

---

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.05.2000

Werner  
Bürgermeister